

Stadionordnung des Königwarthaer SV

1. Zweckbestimmung

Die Stadionordnung des Königwarthaer SV ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Königwartha und des Königwarthaer SV. Sie dient der geregelten Nutzung, der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und der Verkehrssicherheit im gesamten und angrenzenden Bereich der Platzanlagen an der Winze.

2. Geltungsbereich

Die Stadionordnung gilt innerhalb des umfriedeten Bereiches der Sportplätze und im angrenzenden Bereich des Winzweges am Haupteingang.

3. Aufenthalt

3.1. In dem für eine Sportveranstaltung jeweils bestimmten Bereich der Platzanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Besitz einer für diese Veranstaltung gültigen Eintrittskarte sind oder einen anderen sonstigen Berechtigungsausweis (Freikarte, Mitgliedsausweis des KSV, Schiedsrichterausweis, Presseausweis ect.) mit sich führen oder eine Aufenthaltsberechtigung auf andere Art und Weise nachweisen können.

3.2. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst vorzuzeigen und zur Überprüfung auf Gültigkeit auszuhändigen.

3.3. Das Mitführen von Tieren (insbesondere Hunde) ist strikt untersagt.

4. Kontrolle durch den Ordnungsdienst

Jeder ist verpflichtet, beim Betreten des Stadiongelandes sowie anderer Kontrollstellen dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, sind zurückzuweisen bzw. aus dem Stadiongelande zu verweisen.

5. Weitere grundsätzliche Festlegungen

5.1. Im Stadiongelande gilt während einer Sportveranstaltung generelles Fahrverbot. Ausgenommen davon sind Fahrten, die zur Durchführung der Sportveranstaltung unbedingt erforderlich sind. Der Leiter des Ordnungsdienstes ist berechtigt weitere Ausnahmen eigenverantwortlich zu veranlassen.

5.2. Das Mitnehmen von Gläsern und Flaschen ist vor und während einer Sportveranstaltung (Fußballspiel) auf dem gesamten Stadiongelande untersagt. Der Ausschank von hochprozentigen Alkohol ist vor und während der Fußballspiele untersagt. Der Veranstalter ist berechtigt diesbezüglich Ausnahmen festzulegen.

5.3. Das Übersteigen der Umzäunungen ist nicht erlaubt.

5.4. Den durch eine Ordnerbinde gekennzeichneten Aufsichtspersonen ist grundsätzlich und in jedem Falle Folge zu leisten.

Der Königswarthaer SV bringt in dieser Stadionordnung auch die Mitverantwortung unserer Gastmannschaften für ihre Zuschauer zum Ausdruck und beruft sich dabei auf die Spielordnung des Sächsischen Fußballverbandes § 15 (8) wo eindeutig festgelegt ist, dass für mitgereiste Zuschauer der Gastverein mithaftet.

5.5. Personen die gegen diese Stadionordnung des Königswarthaer SV verstoßen, werden zur Verantwortung gezogen. Der eingesetzte Ordnungsdienst entscheidet auf Grund der Vergehen über den weiteren Verbleib im Stadiongelande oder auf den Verweis aus der eingezäumten Gesamtanlage.

6. Gültigkeit

Die Stadionordnung wird mit ihrer Veröffentlichung für gültig erklärt.

Königswartha, der 29.01.1999

Schieber
Präsident KSV

Paschke
Bürgermeister